

Satzung

JazzHaus Hamburg

Letztmalig geändert in der Jahreshauptversammlung vom 9. August 2010

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen Jazzhaus Hamburg e.V.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

1.3

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

2.1

Der Verein hat den Zweck, die Jazzmusik in Hamburg zu fördern.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Die Förderung der Jazzmusik erfolgt z.B. durch Veranstaltung von Konzerten und Festivals, Durchführung von Projekten, Workshops und Kursen, Mithilfe bei Demo- und Plattenaufnahmen, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit von Musikern. Es können auch intermediäre Arbeitsvorhaben gefördert werden. Dabei wird die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen auf Landes- und Bundesebene angestrebt.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit dem Mindestalter von 18 Jahren werden.

3.2

In Ausnahmefällen kann das Mindestalter vom Vorstand herabgesetzt werden.

3.3

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

4.2

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

4.3

Ein Mitglied kann aus der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung binnen drei Monaten nach Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
- b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint, weil das Mitglied z.B. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt oder gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins in grober Weise verstoßen hat.

4.4

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes Einspruch beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung fällt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Mitgliederversammlung. Der Verein braucht für die Verhandlung des Einspruchs keine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen.

4.5

Für bereits geleistete Vereinsbeiträge besteht kein Anspruch auf Rückzahlung derselben bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Grund die Mitgliedschaft endete.

§5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

5.1

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5.2

Es werden Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben.

5.3

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können dazu verpflichtet werden, einen um den damit verbundenen Mehraufwand erhöhten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5.4

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

5.5

Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§6 Organe des Vereins

6.1

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeweils allein vertretungsberechtigt für den Verein in der Öffentlichkeit sind der/die Vorsitzende als auch sein(e) Stellvertreter/-in. Durch eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes enthoben werden. Allerdings muss zu einer solchen Versammlung frist- und formgemäß eingeladen werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen.

8.2

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

8.3

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts vom Vorstand, Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- e) Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden zu benennender Stellvertreter.

10.2

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

10.3

Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf bzw. Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

10.4

Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

10.5

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

11.1

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

11.2

Im Rahmen der Künstlerprofile auf der Internetpräsenz sowie zur Bewerbung satzungsgemäßer Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Alle Mitglieder haben hierbei zu jeder Zeit Zugriff auf die über sie veröffentlichten Daten und können sie nach eigenem Ermessen verändern. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

11.3

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen, Email Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

11.4

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

11.5

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Notwendigkeit einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

§14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§15 Mittelverwendung

15.1

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

15.2

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale).

15.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Vereinsauflösung

16.1

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

16.2

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

16.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen zu 50% an den Jazzclub im Stellwerk und zu 50% an den Jazzclub Birdland.

§17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Hamburg.

Hamburg, den 9. August.2010